

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern usw. — Gemüse-Sammelstellen. — Waisenbüchergelder. — Viehwage der Gemeinde Kollár. — Rände der Pferde. — Erhebung von Deckgeld. — Gewerbliche Betriebszählung.

## Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).  
 Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:  
 § 1. Die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife), sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bleibt der Bezug in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abchnittes von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthaltes auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Fetthaltige Waschmittel im Sinne der Verordnung sind Waschmittel, die Delsäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben.

Die nach der Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie hergestellte Feinseife trägt die Bezeichnung „K. A. Seife“, das Seifenpulver die Bezeichnung „K. A. Seifenpulver“.

§ 2. Die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers eine zusätzliche Versorgung von Arbeiter in Betrieben, deren Art ein besonderes Reinigungsbedürfnis der dort beschäftigten Personen rechtfertigt, mit Waschmitteln durchzuführen.

Außerdem ist die zuständige Ortsbehörde befugt, auf Antrag

- a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsbegriffen arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Jahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) für mit ansteckender Krankheit, sowie Tuberkulose jeder Art behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfsahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kolkenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger sowie für Land- und Schiffsfestsetzreimer je bis zu 2 Zusatzseifenkarten, soweit nicht eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzkarte;  
 IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierseife Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenkarten für den Bezug von K. A. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, bei denen eine zusätzliche Versorgung gemäß Art. 1 erfolgt, auszugeben.

Auf die nach Abs. 2 Nummer I ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apotheken statt K. A. Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 2 Nummer I c kann an Stelle der Einzelzusatzkarten eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

§ 3. Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgeben sind, sowie die entgeltliche Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 4. Der Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie kann die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer regeln, insbesondere bestimmen, daß der Bezug von der Abgabe eines von der zuständigen Ortsbehörde ausgestellten Bezugscheines abhängig sein soll.

Die Ueberlassung der nach Abs. 1 ausgestellten Bezugscheine zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgeben sind, ist nur nach den Bestimmungen des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie gestattet.

Der Vertrieb von fetthaltigen Waschmitteln im Hausierhandel ist verboten.

§ 5. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise

- 1. bei K. A. Seife einschließlich Packung für ein Stück von 50 gr . . . . . 0,20 Mark  
 für je 100 " . . . . . 0,40 "
- 2. bei K. A. Seifenpulver einschließlich Packung für je 250 gr . . . . . 0,30 Mark
- 3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von:
  - a) 50 und mehr vom Hundert 8,00 Mk. für 1 kg
  - b) 50 bis 57 " " " 7,20 " " 1 "
  - c) 40 " 49 " " " 6,00 " " 1 "
  - d) 30 " 39 " " " 4,70 " " 1 "
  - e) 20 " 29 " " " 3,35 " " 1 "
  - f) unter 20 " " " " 1,30 " " 1 "
- 4. bei Feinseife einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kilogramm
- 5. bei Schmierseife, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3 in Apotheken abzugebenden Kaliseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von:
  - a) 33 und mehr vom Hundert 5,20 Mk. für 1 kg
  - b) 30 bis 37 " " " 4,65 " " 1 "
  - c) 20 " 29 " " " 3,25 " " 1 "
  - d) 10 " 19 " " " 1,60 " " 1 "
  - e) unter 10 " " " " 0,65 " " 1 "

nicht übersteigen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6. Die Versorgung der Barbier- und Friseur mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie durch Vermittlung des Bundesdeutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Zimmern.

§ 7. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen fetthaltige Waschmittel an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Die Abgabe hat nach näherer Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie zu erfolgen.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen, sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 8. Die Verwendung von fetthaltigen Waschmitteln zu Bus- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 9. Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 7 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

- 1. wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 6, 7, 8, § 4 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
- 2. wer Waschmittel an Wiederverkäufer entgegen der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft; sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766), vom 28. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970), vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1381), vom 5. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Berlin, den 21. Juni 1917.  
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
 Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 30. Juni 1917.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juni 1917, betr. Ausführungsbestimmungen zur Ver-

Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916, wird bestimmt: Zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 7 in den Städten von über 20 000 Einwohnern sind die Oberbürgermeister, in den übrigen Städten die Bürgermeister und in den Landgemeinden die Großb. Bürgermeisterien.

Darmstadt, den 30. Juni 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Bombergf.

**An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großb. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und ihre Durchführung von Ihnen zu beachten.

Siegen, den 7. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Gemüse-Sammelstellen.

Um dem Mangel an Gemüse in den Städten und Industriemittelpunkten zu steuern, sind auf Anregung Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin in den Landgemeinden des Kreises Gemüse-Sammelstellen errichtet worden, die das vom Handel nicht erfasste Gemüse der Volkernährung zuführen sollen.

Unter Hinweis auf die vaterländische Pflicht, die Ernährungschwierigkeiten zu vermindern, fordern wir die Gemüseerzeuger auf, soweit wie möglich von ihrem Vorrat aller Gemüsearten an die Vertrauensleute ihrer Orte gegen Bezahlung des Erzeugerhöchstpreises abzuführen.

Die Großb. Bürgermeisterien der Landgemeinden wollen das Vorstehende ortsüblich bekanntmachen lassen.

Siegen, den 16. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Waisenbüchsengelder.

In den Gemeinden unseres Kreises sind in der Zeit vom 1. Februar 1916 bis dahin 1917 die nachverzeichneten Beträge für die Landeswaisenkasse eingegangen:

- Altenhof a. d. Bahn 2,80 Mk., Altdorf a. d. B. 0,48, Ammerod 2,40, Bellersheim 2,45, Beltershain 0,50, Bersrod 1,05, Beuern 2,10, Burthardsfelden 1,70, Dorf-Gill 2, Eberstadt 1,20, Ettingshausen 1,20, Garbenteich 0,60, Gelshausen 2, Siegen 165,07, Großen-Bulsd 9, Großen-Linden 8,37, Grünberg 1,48, Grünungen 2,52, Harbach 1, Heubelheim 4,59, Holzheim 1, Hungen 5,93, Klein-Linden 8,56, Langd 2, Langsdorf 5, Lich 3,70, Lollar 1,50, Londerf 1,05, Lunda 0,70, Mainslar 2,54, Milster 2, Mutschenheim 0,56, Nieder-Bessingen 1,04, Nonnenroth 0,45, Quedborn 1,06, Reisdorf 2,30, Rodheim mit Hof Graf 4,11, Röhren 2,24, Soasen 1,02, Staufenberg 0,50, Steinbach 6,92, Treis a. d. B. 3, Billingen 1,06, Wassenborn mit Steuberg 5,77, Weiersheim 6,15 Mk. Zusammen 282,51 Mk.

Siegen, den 6. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Langermann.

**Betr.:** Die Vermietung der Viehwage der Gemeinde Lollar.

**Gebühren-Tarif**

gemäß Artikel 187 der VGD, genehmigt durch Verfügung Großb. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. S. 12 086 v. 22. Juni 1917.

- A. Von Ortsinwohnern.
  1. für Kleinvieh als Schweine, Schafe, Kälber usw. von jedem Stück 10 Pf.,
  2. für Großvieh, Ochsen, Kühe, Künder usw. für jedes Stück 20 Pf., über 10 Zentner von einem jeden Stück 40 Pf.
  3. für jeden anderen zur Verwiegung kommenden Gegenstand, als Frucht, Kartoffeln usw., bis zu 3 Zentner 10 Pf., für jeden weiteren Zentner 2 Pf.

Sogleich nach stattgehabener Wiegung sind die vorgemerkten Wiegebühren nebst 5 Pf. Vergütung an den Wiegemeister zu entrichten.

**B. Von Ortsfremden**

Ist für jedes Stück Vieh oder sonstige Gegenstände 20 Pf. Vergütung für jede Wiegung an den Wiegemeister nebst den unter Nr. A angeführten Wiegebühren zu bezahlen.

**Bekanntmachung.**

Vorstehender Tarif tritt an Stelle des in der Ortsatzung vom 6. Dezember 1912, Biffer 5 und 6 enthaltenen Tarifes mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Siegen, den 14. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Semmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Mäde der Pferde.  
Bei einem Pferde der Küchenverwaltung des Kriegsgefangenen-

lagers, die in der Hofreite überstr. Nr. 3 eingestallt sind, ist der Ausbruch der Mäde festgestellt worden.

Siegen, den 16. April 1916.  
Großherzogliches Polizeiamt Siegen.  
Semmerde.

**Betr.:** Die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten in 1917.

**An den Oberbürgermeister der Stadt Siegen und an die Großb. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir sehen der Einwendung der Deblisten in zweifacher Ausfertigung über die in diesem Jahre von Ihnen ausgestellten Deckscheine entgegen. Wenn Deckscheine nicht ausgestellt worden sind, ist dies zu berichten. Ausgestellte und wieder zurückgegebene Scheine müssen unter Angabe des Grundes der Rückgabe den Deblisten angeschlossen werden. Auf den für die Erhebung der ersten Rate bestimmten Deblisten ist in der Spalte „Deckbetrag“ der Betrag von 11 Mark für eine Stute (bess. Besitzer) einzutragen, während in dem zweiten Exemplar der Debliste, die für Erhebung der zweiten Rate als Unterlage dienen soll, die Spalte „Deckbetrag“ offen zu lassen ist. Auch die Spalten „Nr. des Tagebuchs“ und „Bemerkungen“ müssen in den beiden Deblisten frei bleiben.

Siegen, den 16. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Semmerde.

**Betr.:** Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung.

**An den Oberbürgermeister zu Siegen und an die Großb. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes hat das Kriegsministerium (Kriegsamt) die Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung angeordnet. Die Zählung soll den Stand des deutschen Gewerbes am die Zeit des 15. August 1917, in einigen Punkten verglichen mit dem Stande vor Kriegsausbruch, erfassen.

Sie ist in folgender Weise durchzuführen:

1. Jeder Inhaber (oder Leiter) eines gewerblichen Betriebes — eines privaten sowohl wie eines öffentlichen — ist zu befragen. Die Erhebung umfaßt:

- a) Handwerk,
- b) Industrie (auch Hausgewerbe und Heimarbeit),
- c) Baugewerbe,
- d) Handel jeder Art,
- e) Bergbau, Hütten, Salinen,
- f) Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Pensionen u. dgl., ebenso Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht aber Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche ganz oder überwiegend Wohlfahrtszwecken dienende Einrichtungen,
- g) Versicherungsgewerbe,
- h) Verkehrs- und Transport-Unternehmungen, jedoch ausschließlich der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetze, doch sind die Werkstättenbetriebe dieser Verkehrsanstalten stets zu zählen,
- i) Theater-, Musik- und Schaukunstgewerbe,
- k) Fischerei,
- l) Gärtnerei, soweit sie gewerblich, nicht ackermäßig, betrieben wird.

2. Zur Durchführung dieser Erhebung dienen Fragebogen, von denen für jeden Betrieb einer bestimmt ist — jeder Filialbetrieb ist dabei als besonderer Betrieb zu zählen, erhält daher einen eigenen Fragebogen.

3. Die Fragebogen und Merkblätter werden so rechtzeitig auf die Gemeinden verteilt, daß die zu befragenden Betriebe spätestens 7 Tage vor dem Tage der Erhebung (15. August 1917) im Besitze des Fragebogens sind.

Als Maßstab für die Verteilung dient die Zahl der gewerblichen Betriebe, wie sie für die einzelnen Gemeinden bei der Betriebszählung von 1907 ermittelt wurden, unter Zubilligung eines Zuschlages von höchstens 10 Prozent. Die Fragebogen werden Ihnen in einer entsprechenden Anzahl zugehen. Bei Verteilung der Merkblätter für die Zähler wird anzunehmen sein, daß jeder Zähler im Durchschnitt 10 Betriebe zu bearbeiten hat.

Sparames Umgehen mit den übersandten Zählpapieren ist wegen der Papierknappheit unbedingt notwendig. Die Unterverteilung liegt Ihnen ob. Es wird schon jetzt auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam gemacht.

4. Spätestens 2 Wochen nach dem Tage der Erhebung haben die Betriebsinhaber den ausgefüllten Fragebogen durch Ihre Hand hierher wieder einzureichen. Fehlanzeige für Gemeinden, in denen sich keine anzeigepflichtigen Betriebe befinden, ist stets einzureichen.

5. Nachforderungen von Zählpapieren müssen stets genau begründet sein.

Wir empfehlen Ihnen, schon jetzt die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Siegen, den 14. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Semmerde.